

II-2292 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 23. April 1981  
Stubenring 1  
Telephon 75 00

Zl. 30.037/55-V/2/81

1009/AB

1981 -04- 28

zu 1045/J

B e a n t w o r t u n g  
=====

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen betreffend Arbeitsruhegesetz - Fertigstellung einer Regierungsvorlage (1045/J).

Die an mich gerichteten Anfragen

- "1. Wie ist der derzeitige Stand der Entwurfsvorarbeiten?
2. Bis wann wird dem Nationalrat eine Regierungsvorlage betreffend Arbeitsruhegesetz zugeleitet werden?"

beantworte ich wie folgt:

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen wurde im November 1977 zur Begutachtung ausgesandt. Auf Grund der dazu eingelangten Stellungnahmen werden seither intensive Verhandlungen mit den Sozialpartnern geführt. Der in Ihrer Anfrage genannte Entwurf aus dem Jahre 1979 spiegelt den Stand der Verhandlungen zu diesem Zeitpunkt wider und soll die Fortführung der Verhandlungen erleichtern. Inzwischen konnten in zahlreichen weiteren Verhandlungen - insgesamt waren es bisher schätzungsweise rund 100 - verschiedene andere Probleme im Einvernehmen mit den Sozialpartnern gelöst werden. So konnten etwa die gesetzlichen Ausnahmeregelungen für Handelsbetriebe, für Messen, Märkte und messeähnliche Veranstaltungen, für Verkaufsstellen auf Bahnhöfen, Autobus-Bahnhöfen, Flugplätzen

- 2 -

udgl. in den Gesetzestext aufgenommen werden. Mit den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften wurde Einvernehmen über die Ausnahme jener Arbeitnehmer, die nicht in Betrieben dieser Institutionen beschäftigt sind, erzielt. Zur Zeit stehen Fragen des Geltungsbereiches, der Regelung der Ersatzruhe und einer Beteiligung der Landeshauptleute an der Vollziehung zur Diskussion.

Hinsichtlich des Geltungsbereiches bestehen aus verfassungsrechtlicher Sicht Differenzen in der Auffassung zwischen den Vertretern der Bundesländer und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung. Die Bundesländer sind der Ansicht, die im Arbeitsruhegesetz vorgesehenen Regelungen seien nicht Angelegenheit des Arbeitnehmerschutzrechts, sondern Dienstrecht und wären daher der Landesgesetzgebung zu überlassen. Ich vertrete die Auffassung, daß hier eine Bundeskompetenz gegeben ist, deren Wahrnehmung dem Bundesministerium für soziale Verwaltung übertragen ist. Obwohl in dieser Frage bereits ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Juni 1980, K II - 2/79-34, vorliegt, das die Auffassung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ebenso unterstützt, wie der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, vertreten die Länder weiterhin die Auffassung diese Materie fiele in die Kompetenz der Landesgesetzgebung. Es wird daher noch einiger Gespräche bedürfen, um diese Frage zu bereinigen.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, daß seitens des Bundesministeriums für Finanzen als Eigentümervertreter der Republik Österreich sowie seitens des Bundesministeriums für Verkehr eine Ausnahme ihrer Verkehrsbetriebe aus dem Geltungsbereich urgiert wird. Ebenso streben die Bundestheater und die Krankenanstalten eine Ausnahme an.

- 3 -

- 3 -

Begründet werden diese Ausnahmewünsche zumeist damit, daß infolge der spezifischen Eigenarten dieser Betriebe die Gewährung von Ruhezeiten, wie sie der gegenständliche Entwurf vorsieht, äußerst problematisch erscheint und teilweise überhaupt nicht durchgeführt werden könnte. Schließlich wird immer wieder auf eine vermutete finanzielle und personelle Belastung der Betriebe - und damit des Bundes - hingewiesen.

Noch nicht gelöst ist die Regelung der Ersatzruhe.

Die Ersatzruhe ist jene Ruhezeit, die zu gewähren ist, wenn ein Arbeitnehmer während seiner Wochenendruhe oder Wochenruhe zu Arbeiten herangezogen wird.

Nach langen Verhandlungen sieht eine derzeitige Zwischenlösung die Abgeltung der Ersatzruhe im Verhältnis 1 : 1 1/2 vor. Im Rahmen dieser Gespräche wurden auch mehrere vermittelnde Vorschläge diskutiert, die jedoch nicht die Zustimmung beider Sozialpartner fanden. Die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und auch die Bundesbetriebe vertreten die Auffassung, daß sowohl aus finanziellen Gründen als auch aus Gründen der personellen Besetzung der einzelnen Betriebe eine Ersatzruheabgeltung nur im Ausmaß von 1 : 1 akzeptiert werden könne. Mit Lösung dieses sehr schwierigen Problems wäre es allenfalls auch möglich, die Fragen des Geltungsbereiches leichter in den Griff zu bekommen.

Ein weiteres Problem stellt die Aufnahme einer Mitwirkung der Landeshauptleute an der Vollziehung dar. Der derzeit in Geltung stehende Art XIII Sonntagsruhegesetz sieht vor, daß die von den Landeshauptleuten erlassenen Verordnungen zum Sonntagsruhegesetz 1/4jährlich dem Bundesminister für soziale Verwaltung zur Kenntnis zu bringen sind, der im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern Abänderungen

- 4 -

- 4 -

dieser Vorschriften verfügen kann. Um eine so rigorose Vorgangsweise zu vermeiden, sieht die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ausgearbeitete Verordnungsermächtigung, die auch die Zustimmung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes hat, vor, daß der Landeshauptmann zur Deckung regionaler Bedürfnisse für Versorgungsleistungen eine Verordnung erlassen könne, wenn der darin erfaßte Tätigkeitsbereich nicht schon durch eine Ausnahme im Arbeitsruhegesetz oder der hiezu ergangenen Durchführungsverordnung geregelt wäre und ein außergewöhnlicher regionaler Bedarf für derartige Versorgungsleistungen gegeben sei. Darüber hinaus wären vor Erlassung der Verordnung die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören. Solche Verordnungen wären vor ihrer Kundmachung dem Bundesminister für soziale Verwaltung unter Anschluß eines Berichtes vorzulegen. Damit soll erreicht werden, daß Verordnungen der genannten Art im gesamten Bundesgebiet möglichst einheitlich und übersichtlich erlassen werden. Derzeit ist die Situation völlig unübersichtlich. Nicht einmal die einzelnen Landesregierungen sind in der Lage, mit absoluter Sicherheit festzustellen, welche Verordnungen in Geltung stehen und welchen, sei es durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder aber durch Verordnungen aus der Zeit der deutschen Besetzung, derogiert wurde. Seitens der Bundesländer konnte zu dieser Bestimmung kein Konsens erzielt werden, da einerseits die Auffassung vertreten wird, die Ermächtigung sei zu eng gehalten, andererseits wird die Verpflichtung zur Vorlage der Verordnungen vor ihrer Kundmachung als Mißtrauen gegenüber den Landeshauptleuten angesehen. Es wird daher mit den Bundesländern diesbezüglich noch ein klärendes Gespräch geführt werden müssen.

In Anbetracht der dargestellten Schwierigkeiten war bisher eine zügige Fertigstellung des Entwurfes nicht mög-

- 5 -

- 5 -

lich. Wann diese Arbeiten tatsächlich abgeschlossen werden können, wird zu einem großen Teil von der Lösung der Frage der Ersatzruhe und von der Haltung der Bundesbetriebe abhängen. Ich bin bestrebt, noch im Jahre 1981 dem Hohen Haus eine Regierungsvorlage betreffend das Arbeitsruhegesetz zur Behandlung zuzuleiten.

Der Bundesminister:

